

Alles, was Recht ist

- Beobachtungen und Spekulationen zur mangelnden Experimentierlust in der Sorgerechts-Mediation -

- von Werner Schieferstein, Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt a.M. -

Mit dem neuen Kindschaftsrecht wurde eine „Forderung“ der Mediation gesetzliche Realität: das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall nach Trennung und Scheidung. Damit nähern sich Rechtslage und Vorstellungen der Mediation in einem entscheidenden Punkt an: Beiden liegt die Überzeugung zugrunde, daß Eltern auch nach ihrer Trennung Eltern bleiben und dafür gemeinsam Verantwortung übernehmen müssen. Wunsch und Wirklichkeit gehen jedoch hier wie dort auseinander. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob die Mediationsvereinbarungen sich möglicherweise zu sehr am Recht orientieren, und warum die hochgesteckten Erwartungen an die Mediation bei der Vermittlung von Streitigkeiten um Kinder sich nicht immer erfüllen.

I. Die These

Der bekannte Vorwurf, Frauen (oder auch Männer, je nach Standpunkt) „werden in der Mediation über den Tisch gezogen“, hat seine andauernde Geschichte in der Sorgerechts-Mediation, genauer gesagt, in der Mediation von Streitigkeiten um die Kinder, wie Sorge- und Umgangsrecht, vor allem aber Unterhaltsfragen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Kinder stehen. Dies mag die Praktiker überraschen, sind es doch gerade diese Bereiche, in denen sich die Mediationsvereinbarungen wohl am wenigsten von vergleichbaren Rechtslösungen unterscheiden. Umgekehrt richten sich die Hoffnungen der Mediation besonders auf dieses Gebiet: Das Versprechen dauerhaft befriedender Lösungen bei Streitigkeiten um Kinder hat der (Familien-) Mediation vielleicht erst zu ihrer heutigen Publizität verholfen. Gleichwohl stößt man in der Praxis beim Umgang mit Kinderthemen auf einen gewissen Konformismus. Diesem Widerspruch, der auf Beobachtungen des Autors beruht, soll im folgenden nachgegangen werden.

In einer Art von vorauseilendem Gehorsam gegen den erwarteten Einspruch von Juristen gönnen sich die Mediatoren/Innen (im folgenden, der Einfachheit halber, nur in der männlichen Form verwendet) bei der Sorgerechts-Mediation meist nur geringen Spielraum, den Blick mehr oder minder fest auf den Boden der Rechtsordnung geheftet. Wo bleiben eigentlich, möchte man da fragen, die innovativen Ideen, die kreativen Freiheiten, mit denen die Mediation einmal angetreten ist, um den juristischen Blickwinkel zu erweitern? Sie sind, was die Kindervereinbarungen betrifft, merkwürdig gering geblieben - und im Grunde rasch aufgezählt: Großzügige, flexible Besuchsregelungen, Einrichtung von Kinderkonten, Elterngespräche, finanzielle Abreden zur „Kuchen-Vergrößerung“ durch kooperative Nutzung von Steuervorteilen und sozialen Leistungen, - vielleicht auch noch (aber nicht immer) eine Klimaverbesserung zwischen den getrennten Eltern, obwohl dies meist eher als mittelbare Folge der Einigung und nicht als direktes Mediations -Thema zu betrachten wäre.

Für die besondere Zurückhaltung und Beachtung des Rechts in diesem Bereich gibt es natürlich einen einleuchtenden Grund. Die zentralen Bestimmungen beim Kindesunterhalt, aber auch beim Ehegatten-Trennungsunterhalt, sind „nach unten“ nur bedingt dispositiv. Daher macht es wenig Sinn, Phantasie auf Lösungen zu verschwenden, so scheint es, die rechtlich womöglich nicht haltbar sind. Steht doch die Mediation nach einem geflügelten Wort „im Schatten des Rechts“, das will heißen: Mediations - Vereinbarungen sollen im Einklang mit allgemein gültigen Rechtsvorstellungen stehen, sie dürfen zumindest zwingendes Recht nicht verletzen. Das klingt plausibel. Denn werden Mediationsvereinbarungen Bestandteil eines Scheidungsurteils, darf für sie nichts anderes gelten als für gerichtliche Vereinbarungen, die über Anwälte geschlossen werden. Berücksichtigt man die enge Verknüpfung von Bereichen des zwingenden Rechts (Unterhalt) mit denen der freien Gestaltung (Umgang, Betreuung, elterliche Sorge), dann wird deutlich, daß der Einfluß des zwingenden Rechts in diesem Gebiet der Trennungsfolgen besonders stark ist, und man ist geneigt zu verstehen, warum das Recht hier einen besonders breiten Schatten wirft. Die Herrschaft der Düsseldorfer Tabelle erwies sich so auch in der Mediation als unangefochten.

An diesem Punkt sei eingehakt. Formuliert man das Problem so, daß Mediationsvereinbarungen vor allem im Einklang mit dem Recht stehen müssen, dann ist die Antwort praktisch schon vorgegeben. Alles wird auf eine Bestätigung der Feststellung hinauslaufen, wonach es die strukturelle Einbindung in das Rechtssystem ist, daß, ausgehend von der größeren Strenge der Unterhaltsvorschriften, der Gestaltungsspielraum in diesem Bereich der Mediation besonders begrenzt ist. Wer die Düsseldorfer Tabelle in der Mediation als unumstößliches Faktum behandelt, kann „nichts falsch“ machen. Und so bildet sie häufig den selbstverständlichen Hintergrund auch in den Mediationsverhandlungen. Nach dieser Betrachtungsweise bliebe die Mediation allerdings ein recht blasses Unternehmen, ohne signifikante eigene Impulse. Wäre es da nicht richtiger, anstatt sich in den Schatten des Rechts zu fügen, an der eigenen Lichtquelle zu orientieren? Gary Friedman, einer der „Väter“ der deutschen Mediationsentwicklung, gebrauchte in seinen Kursen für den Mediator gerne das Bild von einem Bergmann, der mit einer Grubenlampe auf dem Kopf das umgebende Dunkel ausleuchtet: Je nach dem, wohin er seinen Kopf wendet, fällt sein Lichtstrahl, und er beginnt, etwas zu sehen - und zu verstehen. Dies wäre durchaus eine Methode, die vom Recht geworfenen Schatten zu erhellen, ohne dem Recht widersprechen zu müssen.

II. Die Probleme der Sorgerechts-Mediation

Vielleicht ist diese Herangehensweise ein wenig idealistisch, aber sie beschreibt den Erkenntnis- und Entdeckungsprozeß in der Mediation sehr treffend. Wer sich diese Gedanken zu eigen macht, ist im Prinzip gut gerüstet, um mit Hilfe der Mediation auf höchst individuelle überraschende Lösungen zu stoßen. An der guten Absicht und dem entsprechenden Rüstzeug der Mediatoren für solche Entdeckungslösungen soll nicht gezweifelt werden. Auch nicht an der grundlegenden Bereitschaft der Klienten/Innen, sich bei dieser Suche leiten zu lassen. Woran liegt es also, wenn - so die Hypothese - letztlich meist doch das mehr oder weniger modifizierte Rechtsmodell den Ton angibt, die Phantasie dagegen eher nur eine Begleitmusik spielt? Natürlich sind die folgenden Überlegungen nicht auf die Sorgerechts-Mediation beschränkt; dort aber zeigen sie sich am deutlichsten, weil im Streit um die Kinder die Emotionen am tiefsten aufgerührt werden.

Verschiedene mögliche Gründe sollen hierzu betrachtet werden:

1. Einfluß von persönlichen Rechtsvorstellungen

Jede Mediation kann nur die Freiheiten erschließen, die sich die Klienten selbst zu gewähren bereit sind. Häufig kommen diese bereits mit festen Vorstellungen über die möglichen Ergebnisse in die Mediation. An erster Stelle stehen dabei Ansichten, was einem selbst oder dem anderen „rechtlich zusteht“: Die Lektüre von Scheidungsratgebern, die Erfahrungen aus dem Bekanntenkreis, vor allem auch Auskünfte der eigenen Anwälte lassen schnell zur Gewißheit werden, was machbar ist und was nicht. Schulmäßig wird der Mediator nun versuchen, die Klienten von ihren rechtlichen Fixierungen abzubringen, bzw. sie darüber hinauszuführen, indem er die hinter den Rechtspositionen liegenden Interessen erfragt. Dies stößt allerdings an Grenzen, wenn die Klienten tatsächlich nur gekommen sind, um Rechtskompromisse auszuhandeln. Streng genommen hat man es dann nicht mit einem Mediations- sondern mit einem Rechtsfall zu tun, der besser bei Anwälten aufgehoben ist. Die Versuchung scheint allerdings groß, wenn man schon als Mediator aufgesucht wird, den angetragenen Fall auch als Mediationsfall zu betrachten. Ernüchterung stellt sich freilich ein, wenn sich nach vielen Sitzungen abzeichnet, daß das mühsam erarbeitete Ergebnis den Aufwand eigentlich nicht ganz rechtfertigte. Stehen Rechtsregelungen für beide Seiten im Vordergrund, kann eine „mediative“ Rechtsverhandlung durchaus angebrachter sein als eine Mediation, auch wenn es um Kinder geht.

2. Einfluß von gesellschaftlichen Konventionen und Dogmen des Scheidungsrechts

Neben den persönlichen Rechtsansichten gibt es gängige Meinungen darüber, was „richtig“ und „falsch“ ist, d.h. eine Form der öffentlichen Moral, die den Erwartungshorizont in der Mediation definieren. Viele dieser gesellschaftliche Konventionen finden sich im Scheidungsrecht wieder und erhalten von dort Bestätigung. Auch die Mediatoren fühlen sich ihnen z.T. verpflichtet. Zum Problem für die Freiheit der Mediation wird dies, wenn diese Tendenzen implizit, also unbewußt bleiben.

Besonders lähmend auf den Mediationsprozeß wirkt sich aus, wenn sich diese Konventionen mit den Widersprüchen und Ungereimtheiten des Scheidungsrechts verbinden. Unser Scheidungsrecht basiert auf den Idealen der bürgerlichen Familie. Diese besagen, daß die Form des Zusammenlebens in der Familie stabil und von Dauer ist, bzw. sein muß, weil darauf eine ganze Gesellschaft aufbaut. Die Tatsache, daß Scheidungen heute ein Massenphänomen geworden sind, offenbart, daß das Ideal der bürgerlichen Familie schon lange nicht mehr existiert. Das Scheidungsrecht hat die gesellschaftliche und psychologische Tragweite dieser Entwicklung noch nicht zuende gedacht, ja man möchte behaupten: noch nicht einmal angefangen zu denken. Konsequenterweise ist im Scheidungsrecht ein Bemühen zu erkennen, über die Behandlung der Trennungsfolgen die Scheidung gewissermaßen ungeschehen zu machen. Im Einzelfall führt dies zu einem Gefühl starker subjektiver Ungerechtigkeit, besonders dann, wenn sich das Recht mit spitzem Bleistift vor allem um die arithmetische Fortschreibung der ehelichen Lebensverhältnisse bemüht, rigorose Selbstbehaltsgrenzen setzt, und bisweilen auch, wenn mehr nur aus Prinzip verteilt wird, was es gar nicht gibt, wie etwa bei fiktiven Einkommensberechnungen. Hier steht in Wahrheit die Kontinuität der rechten bürgerliche Familiengesinnung auf dem Prüfstand, und mancher selbst vom Trennungsschicksal Betroffene mag sich fragen, wo denn ein vergleichbarer Gesinnungstest stattfand, als sein/e Partner/In beschloß, die Ehe zu beenden und die Familie aufzulösen. Aber das - in diesem Punkt wiederum moderne (vielleicht zu moderne?) - Zerüttungsprinzip verbietet es, in die Trennungsgeschichte als solche hineinzuleuchten.

Von diesem Dilemma widerstreitender weltanschaulicher Aufträge verschont, befindet sich die Mediation in der an sich beneidenswerten Situation, nur das betrachten zu müssen, was wirklich ist, und keiner Ideologie verpflichtet zu sein. Und wirklich, d.h. Wirkungen erzeugend, ist der Konflikt zwischen den Parteien immer, auch wenn er sehr unterschiedliche Gestalt annimmt. Insofern hätte der Mediator gute Chancen, leicht zum Kern der Sache vorzudringen. Die Selbstverpflichtung zur Rechtstreue wirkt sich indessen kontraproduktiv aus, wenn der Mediator mit dem Recht inzident auch dessen Widersprüche übernimmt. Die Mediation blockiert sich dann selbst. Nicht das Recht als solches aber bildet das Hindernis, sondern die darin versteckten dogmatischen Widersprüche.

3. Einfluß von unterschiedlichen Bewertungen der Trennung, sowie der Rolle von Schmerz und Schuldgefühlen

Die Meinungen über Sinn und Zweck von Trennungen gehen weit auseinander und stehen sich, je nach persönlicher Betroffenheit, oft diametral entgegen. Für den einen stellt die Trennung eine Befreiung, für den anderen ein Unglück dar. Entsprechend konträre Trennungsphilosophien werden angeboten, mit denen sich die Partner nach ihrem Auseinandergehen ausrüsten und innerlich bestätigen: Nach der einen bedeutet die leichte, einseitige Trennung eine uneingeschränkte Errungenschaft, nach der anderen eine grundsätzliche Katastrophe. In dieser Asymmetrie der Bewertungen hat die Mediation einen schweren Stand. Denn sie braucht einen gemeinsamen Rahmen als Voraussetzung für die beabsichtigte Kooperation. In der Sorgerechtsmediation gilt als das verbindende Dach die gemeinsame Elternschaft. Doch wie weit sind zerstrittene Paare oft hiervon entfernt! Manchmal dauert es Jahre, bis sie das zu Beginn der Mediation gern gesprochene Bekenntnis „als Paar sich trennen, als Eltern zusammen bleiben“ mit wirklichem Leben füllen können.

Ein weiteres kommt hinzu: Trennungsschmerz und Schuldgefühle sind die hartnäckigen Begleiter jeder Trennung, auch der noch so abgeklärten. Wenn Paare das Ende ihrer Beziehung möglichst ohne Streit besiegeln wollen, so hat das seinen Grund nicht zuletzt auch in der Absicht, das weitere Aufrühren von Emotionen zu vermeiden, von denen man nicht weiß, wohin sie führen könnten. In diese Bresche ist, wenn auch wohl ungewollt, die Mediation gesprungen. Etikettierungen in der Presse wie die „sanfte Scheidung“, „Scheidung light“ und dergleichen mehr haben die Mediation ein wenig zum Hoffnungsträger für Unerfüllbares gemacht. Konflikte ohne Streit und Konfrontation mit belastenden Erinnerungen zu beenden, entspricht einem sehr zeitgemäßen Trend. Er ist aus dem Wunsch geboren nach einer leichten und schmerzlosen Antwort auf alles, was wehtun könnte. Tatsächlich aber ist die Mediation alles andere als ein Besänftigungsverfahren. Doch wie bringt man das Klienten bei, die gerade statt dem Rosenkrieg die Kooperation gewählt haben? Scheiden tut nun einmal weh, in der Mediation vielleicht noch mehr als im Anwaltsstreit. Anders als dort werden Schmerzen und Verletzungen allerdings nicht der anderen Seite angelastet und erneut zugefügt, sondern jeder steht nach dem Prinzip Eigenverantwortung für seinen Anteil selber ein. Dies erfordert aber den Mut, sich mit den emotionalen Hypotheken der Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Wenn diese Auseinandersetzung nicht stattfindet, vereinigen sich die Paare oft auch privat in dem Bemühen, das Ereignis der Trennung ungeschehen zu machen, indem sie sich gegenseitig in der Illusion bestärken, „außer der Trennung“ sei „nichts gewesen“, und das Leben gehe nun „ganz normal“ weiter. So erlebt beispielsweise häufig der Traum von der „normalen“ Familie eine unerwartete Renaissance, nun mit anderen Partnern und scheinbar ungebrochener Hoffnung [1]. In der Nachscheidungs-Situation kann dies freilich bedeuten, daß der/die bisherige Partner/In massiv ausgegrenzt wird, - für die betroffenen Kinder eine äußerst prekäre Konstellation. Die durch Trennung und neue Partner entstandene offene Situation der „Mehrelternfamilie“ hat bislang kaum gelebte Vorbilder. Die Mediation findet sich hier in einer mehrfachen Pionierrolle: Gegen Rechtsdogmen, gesellschaftliche und private Illusionen, vom Trennungstreß belastete Paare in quasi unbesiedeltes Neuland führen zu sollen, - eine fast unlösbare Aufgabe. Zusammenfassend sind als neuralgische Punkte der Mediation zu nennen:

- a) Falsche Zuordnung von Rechtsfällen
- b) Unterschwellige Rechtsdogmen
- c) Asymmetrie der Gefühle und persönliche Illusionen

III. Was genau will eigentlich Mediation?

Den Begriff der Mediation hier nochmals zu definieren, hieße wohl Altbekanntes wiederholen. Dennoch zeigen die aufgeworfenen Fragen, daß es in der Praxis subtile Abgrenzungsprobleme sowohl zum Recht als auch zur psychologischen Arbeit gibt. Dies hat damit zu tun, daß sich Mediation als Verfahren zum einen zwar als gänzlich autonom, zum anderen aber auch als Bindeglied zwischen den Professionen versteht. Recht und Psychologie „diffundieren“ damit gewissermaßen in die Mediation hinein, ohne daß dieser Vorgang manchmal direkt wahrgenommen wird. Man muß sich die Abgrenzung daher immer wieder neu vor Augen führen.

1. Mediation und Recht:

Das Recht zielt auf eine prinzipielle, autoritative Lösung, die Mediation auf eine individuelle, selbstbestimmte. Die Ergebnisse können sich zwar gleichen, indem subjektive Vorstellung von „Richtigsein“ oder Fairneß mit der „objektiven Gerechtigkeit“ im Einzelfall übereinstimmen. Um die Ebenen jedoch rechtzeitig auseinanderzuhalten, scheint es nötig, Recht als formales Prinzip von seinen weltanschaulichen Botschaften zu trennen. Ob die Parteien in der Mediation beispielsweise weiter dem Ideal der bürgerlichen Familie folgen wollen, sollen sie selbständig entscheiden können - und nicht in Form scheinbar allgemeingültiger Rechtsgrundsätze unbemerkt mit übernehmen.

In der Praxis heißt dies, die Grenzen zwischen Freiwilligkeit und Zwang, d.h. zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung klar aufzuzeigen. Ein verlässliches Signal für den jeweiligen Standort sind die Reaktionen der Parteien auf das Recht. Recht schafft fast immer Ungleichheit. An den Reaktionen läßt sich ablesen, wie das Recht erlebt wird: „So viel (so wenig) bekomme ich?“ „So viel (so wenig) muß ich zahlen?“ Im Verhältnis zum Recht ist das Ziel der Mediation, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu fördern.

2. Mediation und Psychologie

Psychologie in Form von Beratung und Therapie will helfen, daß es einer Person, die in Schwierigkeiten ist, besser geht. Mediation will, daß zwei (oder mehr) Personen, die miteinander einen Konflikt haben, diesen Konflikt selber lösen können. Um dies zu erreichen, kann es sein, daß es einem (oder beiden) vorübergehend schlechter geht, weil er mit unangenehmen Dingen konfrontiert wird. In der Trennungs- und Scheidungsmediation ist es die Regel, daß die Sachprobleme mit emotionalen Problemen eng verbunden sind, die Parteien sich also durch Unangenehmes hindurcharbeiten müssen. Natürlich muß es den Parteien selbst überlassen bleiben, wie tief sie in diese Auseinandersetzung hineingehen; der Mediator darf sie nicht hineindrängen. Auf der anderen Seite können Vereinbarungen, die den Konflikt nur übertünchen, kaum wirkliche Lösungen bedeuten. Die Devise: „der Konflikt muß auf den Tisch!“, wie sie von dem Holländer G.P. Hoefnagels [2] ausgegeben wird, liefert eine wichtige sachliche Orientierung zur

Abgrenzung von therapeutischen Ambitionen. Ist mit den Worten Hoefnagels „der Stachel des Konflikts“ einmal gezogen, stellen sich die Lösungen fast von selber ein.

IV. Welche „Experimente“ darf die Mediation beim Streit um Kinder wagen?

Ein Blick in die Publikationen zur Trennungs- und Scheidungsproblematik, nicht zuletzt auch in Magazine und Tagespresse genügt, um zu sehen, zu welchen Klagen das geltende Scheidungsrecht führt, ja welche Gräben es mitunter aufreißt: Es sind die manifestierten Ungleichheiten zwischen Mann und Frau, finanzielle Druck- und Ausbeutungssituationen, und die Rolle der Kinder. So beklagen sich Frauen, daß sie sich als Mütter ausgenützt und als Nicht-Verdiener „über den Tisch gezogen“ fühlen. Männer protestieren dagegen, daß sie als Väter „entsorgt“ und als Verdiener „abgezockt“ werden^[3]. Und schließlich würden Kinder vielleicht äußern, daß sie sich vom egozentrischen Kampf ihrer Eltern, zerrieben oder im Stich gelassen fühlen^[4].

Die Justiz mit Richtern, Anwälten und beteiligten Institutionen wie Jugendämtern und Beratungsstellen reagieren meist beschwichtigend, ja sogar pikiert auf die harte Kritik: Tut man nicht schon genug an Reformen und neuen Angeboten, um die Verhältnisse ständig zu verbessern? Offenbar mit wenig Erfolg. Denn die Stimmen werden lauter, schriller, unversöhnlicher.-

Für die Mediatoren heißt das, diese Stimmen gleichermaßen ernst zu nehmen. Vermutlich haben alle recht: Frauen, Männer und Kinder, auch wenn diese bislang noch kaum für sich selber sprechen. Wenn Mütter beispielsweise, mittellos nach der Trennung, lediglich Geld überwiesen bekommen, und die Väter die Verantwortung für die Kinder im übrigen nicht wahrnehmen, muß es ihnen möglich sein, diesen Vätern die Erziehungskompetenz abzusprechen. Wenn Väter sich mißbraucht fühlen, weil sie zwar zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden, aber ihre Kinder nicht oder nur unter erniedrigenden Bedingungen zu sehen bekommen, dann muß es ihnen in der Mediation zur Herstellung der Waffengleichheit und Balance der „Leistungen“ erlaubt sein, auch über die Einstellung oder Reduzierung von Unterhaltszahlungen zu sprechen. Wenn Kinder schließlich erleben, wie beide Eltern sie im Stich lassen, weil sie über ihrem egozentrischen Paarstreit alles andere vergessen und sich hierzu im wesentlichen der Justiz bedienen, dann muß die Mediation den Mut haben, das Recht in diesem Fall für unzuständig zu erklären und ganz in Frage zu stellen. Wann immer in der Mediation derart elementare Konflikte zum Ausdruck kommen, ist ein Rekurs auf vordergründig Bekanntes und Bewährtes nicht möglich.

V. Mediation im Licht des neuen Kindschaftsrechts und Resümee

Betrachtet man den Hauptpfeiler der Reform, das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall, so könnte man aus Sicht der Mediation meinen, Recht und Mediation arbeiteten nun für dieselben Ziele. Rechtslösungen und Mediationslösungen sind jedoch grundverschieden. Während die Rechtslösung die gemeinsame elterliche Sorge einfordert, beruhen entsprechende Mediationsvereinbarungen immer auf Freiwilligkeit, d.h. freiwilliger Selbstverpflichtung. Das neue Kindschaftsrecht stellt in diesem Sinne nur eine Lösung von außen dar. Die Hoffnung, aufgrund der neuen Gesetzeslage werde sich nun das Ziel des gemeinsamen Sorgerechts gewissermaßen von selber realisieren, scheint fehl am Platz. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht zeigen, daß sich der Kampf z.T. nur auf eine andere Ebene verlagert hat. Konzentrierte sich früher der Streit auf die Frage: welcher Elternteil ist der bessere (oder schlechtere)?, so zielt die Taktik in Prozessen nunmehr darauf ab, dem gemeinsamen Sorgerecht den Boden zu entziehen, indem man die „Unmöglichkeit“ einer Kooperation zwischen den Eltern „beweist“. Die Entwicklung zeigt, daß man es offensichtlich mit Problemen zu tun hat, die sich einer Regelung über Gebote und Wünsche widersetzen. „Die Lösung eines Problems ändert die Art des Problems“, lautet eine ironische amerikanische Einsicht. Für die Praxis der Mediation folgen daraus freilich auch Veränderungen, bzw. andere Gewichtungen: Der Aspekt, Kooperationsfähigkeit herzustellen oder zu fördern, rückt damit entscheidend in den Vordergrund. Bei der Mediation von Trennungs- und Scheidungsfolgen, insbesondere wenn Kinder beteiligt sind, kommt man an der Tatsache nicht vorbei, das man es mit einem Problem in Gestalt eines Eisbergs zu tun hat: Der wesentliche Teil liegt unter der Oberfläche. In diesem Sinne mag man es mehr - noch - als Aufgabe der Mediation betrachten, den Eisberg mit Hilfe der Beteiligten stückweise anzuheben. Je mehr Emotionen in den Konflikten enthalten sind, um so größer sind die Unbekannten, die das Ergebnis der Mediation beeinflussen. Je größer die Unbekannten, umso weniger darf man darauf vertrauen, mit standardmäßigem Vorgehen zu einer Friedenslösung zu gelangen. Für die derzeitige Praxis der Mediation bedeutet dies, mehr Respekt vor dem zu haben, was man nicht kann und weiß, als vor dem, was man weiß und zu kennen glaubt. Die Kinder sind in der Familienmediation nach wie vor die größte Unbekann-

te. Bisher wurden ihren Stimmen nur durch andere stellvertretend wahrgenommen und wiedergegeben. So bildet das „Wohl des Kindes“ - das juristische Pendant zu psychologischen Glaubenssätzen - nur eine akademische Hilfskonstruktion im Vergleich zu dem, was uns die betroffenen Kinder selbst erzählen könnten. Erst wenn sich die Kinder – als Erwachsene - einmal selbst zu Wort melden und berichten, wie sie das moderne Drama der Familienauflösung erlebt haben, wird ein wesentliches weiteres Stück des Eisbergs ans Licht kommen - und damit helfen, auch die Erfolgsbedingungen der Mediation klarer zu sehen.

[1] Anneke Napp-Peters, Familien nach der Scheidung, Kunstmann 1995, S. 61 ff

[2] G.P. Hoefnagels, Gemeinsam heiraten, gemeinsam scheiden, Luchterhand 1989

[3] Matthias Mattusek, „Der Spiegel“ Nr. 47/97, S. 90ff; ders. in Die vaterlose Gesellschaft, Rowohlt 1998;

[4] Judith Wallerstein, Gewinner und Verlierer - Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung, 1989, S. 29 f